

Zolltarif-Entscheidungen.

Erlaß des K. Pr. Finanz-Minist. d. d. Berlin,
den 13. Januar 1885. III 15409.

Nach den angestellten Erörterungen trete ich der von Ew. Hochwohlgeboren im Berichte vom 29. April v. J. ausgesprochenen Ansicht bei, daß Ferromangan (einschließlich Ferrosilicium und Mangansilicium), da es stets Roheisen in erheblicher Menge enthält, im Hinblick auf den Instruktionspunkt III. des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif wie Roheisen nach Nr. 6a des Tarifs zu verzollen ist.

Erlaß des K. Würt. Steuer-Collegiums d. d.
Stuttgart den 20/1. 1885. u. 175 3.

1. Cigarrenspitzen aus Papierhülsen mit eingefüllten Federkielen sind als Papierwaren in Verbindung mit animalischem Schnitzstoff nach Tarif Nr. 27 f. 3 zu verzollen.
2. Inzainer Eßiggurken, mit einer Zuthat von Gewürz, in Fässern eingehend, sind nach Tarif Nr. 25 p. 1 zu verzollen. Der Zollzak von 60 M. findet nicht nur dann Anwendung, wenn die Eßiggurken einen Zusatz von der Tarifposition 25 i angehörigen Gewürzen erhalten haben, sondern auch schon, wenn eine Zuthat heimischer Gewürze, wie Dill und Kämmel, erkennbar ist.

Erlaß des Preuß. Fin. Minist. d. d. Berlin, den
31. Januar 1885. III 1285.

Auf die Berichte vom 30. Juni v. Jrs. und 4. Januar d. Jrs. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß zu einfachen Strängen lose zusammengedrehte Fasern von Hanf oder anderen zu Nr. 8 des Zolltariffs gehörigen Spinnstoffen als Garn zu behandeln und demgemäß der Nr. 22a oder b des Tarifs zu unterstellen sind.

Dublirte Stränge der bezeichneten Art sind der für gewirnte Garne aus Jute, Manillahanf oder ähnlichen Fasern durch das amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif bereits vorgeschriebenen Behandlung wie Bindfaden dann zu unterwerfen, wenn nach ihrer Stärke kein Zweifel darüber besteht, daß sie nur als Material zur Herstellung von Seilerwaaren, Fußdecken und dergleichen, nicht aber etwa als Zwirn zu dienen bestimmt sind.

Erl. d. der K. Bayr. General-Direct. der Zölle d. d.
München den 4/2. 1885. Nr. 2881.

Den k. Zollbehörden wird andurch zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß wollene Plüsche — in abgepaßten Größen und in der Regel mit Renaissance- oder ähnlichen Mustern versehen — welche nach den angestellten Erörterungen ausschließlich oder wenigstens ganz vorzugsweise zu Polsterbezügen für Möbel und zu Fußkissenbezügen Verwendung finden, nach Nr. 41 d 6 (griechisch) des Zolltarifs mit 150 Mark per 100 kg zur Verzollung zu ziehen sind.

Zolltariffragen.

Wie sind gesäumte und gestickte baumwollene Gardinenstoffe und dergleichen Decken aus Gardinenstoff zu klassifizieren?

Nach der Anmerkung b zu „Zeugwaaren“ auf Seite 406 des amtlichen Waarenverzeichnisses sind Zeugwaaren, welche nur gesäumt sind, sofern sie nicht in Gegenständen des Puppenhandels bestehen, wie die betreffenden Zeugstoffe zu behandeln. Mit dieser Bestimmung steht auch die Anmerkung zu „Gardinenstoffe“ Seite 118 des amtlichen Waarenverzeichnisses, nach welcher an der Längenseite mit schmalem Bande eingefasste Gardinenstoffe wie ohne diese Bearbeitung zu klassifizieren sind, im Einklang.

Da nun nach der Hinweisung auf Seite 118 des amtlichen Waarenverzeichnisses gestickte Gardinenstoffe unter die Stickereien zu klassifizieren sind und die vorher erwähnte Bearbeitung (Säumung oder Einfassung) bei der Klassifizierung von

Gardinenstoffen unberücksichtigt bleiben soll, so besteht die Ansicht, daß dergleichen bearbeitete und daneben mit Stickereien verzierte baumwollene Gardinenstoffe, sowie nach Art der letzteren gearbeitete und denselben tariflich gleich zustellende Decken (Sopha-Decken) als Stickereien zum Sache von 250 Mark zu verzollen seien.

Nach anderer Ansicht verfügt aber dieses Verfahren gegen die in der Anmerkung 2 zu Decken auf Seite 72 des amtlichen Waarenverzeichnisses enthaltene Bestimmung, wonach mit Posamenten und dergleichen verzierte Decken wie Kleider und Puppenwaren zu behandeln sind, sowie gegen die Anmerkung 4 zu Stickereien (Seite 337 D. A. W.), wonach gestickte und außerdem genähte Zeugwaaren ebenfalls wie Kleider und Puppenwaren zu klassifizieren sind. Demnach wäre die oben erwähnte Bestimmung in der Anmerkung zu „Gardinenstoffe“ lediglich auf als Gardinenstoffe (der Nr. 2 d 4 u. 5) und nicht auch auf außerdem noch weiter bearbeitete, nicht als Gardinenstoffe, sondern als Stickereien zu behandelnde Zeugwaaren in Anwendung zu bringen, was um so gerechtfertigter erscheinen dürfte, als sogar schwerer in's Gewicht fallendes, ebenfalls nur gesäumtes oder eingefasstes, wesentlich mit Stickerei versehenes Bettzeug und dergleichen Leibwäsche ausdrücklich unter Kleider und Puppenware verwießen sind.

Zur Beseitigung der unrichtigen Auffassung wäre eine genauere Bestimmung sehr erwünscht.

Ein Revisionsbeamter.

Waarenkenntniß, Herstellungskenntniß re.

Webstuhl zur Herstellung von Smyrna-Teppichen.

D. R. P. Nr. 29,871.

Bei diesem Webstuhl zur Herstellung von Smyrna-Teppichen werden die in passenden Längen abgeschnittenen Florfadenstücke mittels gabelförmiger Knüpfer über je zwei Kettenfäden auswendig übergestreift und mit ihren Enden durch Federzangen, die im Innern dieser Knüpfer sitzen, zwischen denselben Kettenfäden hindurchgeführt, worauf die Knüpfer frei zurückgehen.

Lade für Doppelsamt-Webstühle.

D. R. P. Nr. 29,881.

Bei der Lade für Doppelsamt ist für den oberen Schüben eine schwedende Bahn durch passend ausgeschnittene Platten gebildet, die am Ladendeckel befestigt und zu einem Gitter vereinigt sind. (Wochensch. f. Sp. u. Web.)

Neuerung in der Papierfabrikation. Französische Fachblätter lenken die Aufmerksamkeit auf die Verwendung von Gras zur Papierfabrikation. Erst das Moos, dann der Torf, nun das Gras, liefert sehr dehnbare, seidenartige, lange und feste Fasern, aus denen ein Papier erzeugt wird, das noch feiner und durchsichtiger als das von Zeichnern gebrauchte Leinenpapier ist. Alle Grasarten können verwendet werden, nur müssen sie vor der Blüthe gesammelt werden; man kann altes und junges Gras nehmen, wenn es nur nicht schon dürr ist. Nach den in England angestellten Berechnungen liefert ein Hektar Rasengrund im Durchschnitt 3,075 kg Papier. (Hand. u. Gew.-Ztg.)

Sammt aus Schafwolle.

Das Neueste in der Verarbeitung und Verwendung der Schafwolle ist die Herstellung eines äußerst dauerhaften Sammtes, wobei die Wolle auf dem Bließe stehen bleibt. Während bisher die mit ihrer Wolle gegerbten Schaffelle nur zu Fußteppichen, zu Besatz und Futter von Winterkleidern re. verwendet wurden, zu welchem Zwecke es keiner besonderen Zubereitung der Wolle bedurfte, bleibt Letztere nach der neuen Methode nicht mehr in ihrer natürlichen Beschaffenheit gekräuselt oder schlicht auf dem Felle stehen, sondern sie selbst wird wieder einer Veredlung unterzogen. Zu diesem neuen Verfahren bot die Wahrnehmung Veranlassung, daß die ein-